

FÖRDERUNGSSTIPENDIUM für das Kalenderjahr 2022

Gemäß § 63 Studienförderungsgesetz (StudFG) dienen Förderungsstipendien zur Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten (Diplom-, Masterarbeit, Dissertation) von Studierenden ordentlicher Studien.

Ein Förderungsstipendium darf für ein Studienjahr € 750,00 nicht unterschreiten und € 3.600,00 nicht überschreiten. Die Zuerkennung erfolgt gem. § 67 (2) StudFG durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ der Universität. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch. Im Falle einer Zuerkennung muss laut Studienförderungsgesetz ein Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums bei der*dem zuständigen Studiendekan*in eingereicht werden.

A Voraussetzungen gemäß § 66 StudFG sind

1. Eine Bewerbung der*des Studierenden um ein Förderungsstipendium zur Durchführung einer nicht abgeschlossenen Arbeit samt einer Beschreibung der Arbeit, einer Kostenaufstellung und einem Finanzierungsplan.
2. Die Vorlage mindestens eines Gutachtens einer*s habilitierten Universitätslehrerin*s zur Kostenaufstellung und darüber, ob die*der Studierende aufgrund der bisherigen Studienleistungen und ihrer*seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen.
3. Die Einhaltung der Anspruchsdauer gem. § 18 StudFG des jeweiligen Studienabschnittes (das ist die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semester) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe gem. § 19 StudFG (z.B. Schwangerschaft, Präsenzdienst, usw.).
4. Die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen.

Die Antragstellung erfolgt über das [Onlineformular](#).

Einreichfristen:

1. Einreichtermin: 15.07.2022
2. Einreichtermin: 28.10.2022

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Dekanat für Technische Chemie, Verfahrenstechnik und Biotechnologie (studien.tcvb@tugraz.at).